



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 239085/3-II/3-1994

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefax (0222) 713 03 26

Tel.: (0222) 71162 DW 9348

Dr. Spacek

Wien, am 30. September 1994

Betr.: Vermessungsarbeiten an  
Einseilumlaufbahnen (Kleinseilbahnen);  
Sicherheit der Seilführung

### E r l a ß

Für die Erhaltung einer ordnungsgemäßen Fluchtung und Spur der Rollenbatterien von Einseilumlaufbahnen sind sorgfältige Kontrollen und Instandhaltungsarbeiten erforderlich. Diesbezügliche Bestimmungen sind in den Betriebsvorschriften, in Bescheiden betreffend die Sicherheit der Seilführung aus dem Jahr 1992 und in zwei Richtlinien über betriebliche Maßnahmen zur Sicherung der Seilführung an Einseilumlaufbahnen enthalten.

Auf Grund von Erhebungen an ca. 50% der betroffenen Anlagen aller Systeme lassen sich Nachstellungen an Rollenbatterien im Ausmaß bis zu 5 cm je Stütze als solche "im üblichen Rahmen" festlegen; Nachstellarbeiten an Rollenbatterien im Ausmaß von 5 cm und mehr je Stütze sind auf Grund der Erhebungen als unüblich zu bezeichnen. Das Maß der Nachstellungen je Stütze wird als Summe aller an dieser Stütze vorgenommenen Nachstellungen verstanden.

Das ho. Bundesministerium erachtet auf Grund der Ergebnisse der vorliegenden Erhebungen und einläßlichen Besprechungen mit Experten aus Wissenschaft und Forschung, der Bundeswirtschaftskammer und den Herstellerfirmen nunmehr ein Abgehen von den seinerzeit angeordneten Maßnahmen für zweckmäßig. Dies

bedeutet eine Änderung des, in den sz. Bescheiden betreffend die Sicherheit der Seilführung enthaltenen Vorschreibungspunktes, mit dem die Anbringung von Meßmarken im Bereich des Stützenkopfes sowie deren vermessungstechnische Erfassung mit anschließenden Wiederholungsmessungen in Abständen von zwei Jahren aufgetragen wurde. Diese Vorschreibung wäre daher zu streichen und durch nachstehende Anordnungen zu ersetzen:

a) bei Einseilumlaufbahnen mit einer größten Nennfahrge-  
schwindigkeit von höchstens 2,5 m/s:

1. Über das Ausmaß der je Stütze notwendigen Nachstell-  
arbeiten an den Rollenbatterien sind gesonderte  
schriftliche Aufzeichnungen mit Datumsangaben zu führen.
2. Sind an einer Stütze bzw. Station Nachstellarbeiten im  
Ausmaß von insgesamt 5 cm und mehr erforderlich, ist  
eine vermessungstechnische Erfassung der Lage (Erfassung  
einer Meßmarke in den drei Koordinaten: Länge, Höhe und  
Seite) der betroffenen Stütze bzw. Station vornehmen zu  
lassen und - soweit möglich - mit dem Ergebnis der  
seinerzeit im Zuge der Betriebsbewilligung vorgenommenen  
Kontrollvermessung zu vergleichen. Das Ergebnis ist der  
Behörde vorzulegen, die im Einzelfall die erforderlichen  
Maßnahmen anordnet.

b) bei Einseilumlaufbahnen mit einer größten Nennfahrge-  
schwindigkeit von mehr als 2,5 m/s:

1. Über das Ausmaß der je Stütze notwendigen Nachstell-  
arbeiten an den Rollenbatterien sind gesonderte  
schriftliche Aufzeichnungen mit Datumsangaben zu führen.
2. Spätestens bis zum 31.12.1994 sind an Stützen im Bereich  
des Stützenkopfes und an Umlenkungen an geeigneter  
Stelle Meßmarken anzubringen und vermessungstechnisch  
von einem dazu befugten Ziviltechniker zu erfassen, um  
Lageveränderungen in Längs- und Querrichtung von Stützen  
und freistehenden Förderseilumlenkungen in Stationen  
sowie von Setzbewegungen der Fundamente feststellen zu  
können.

3. Sind an einer Stütze bzw. Station Nachstellarbeiten im Ausmaß von insgesamt 5 cm und mehr erforderlich, ist eine Nachvermessung der Meßmarken an der betroffenen Stütze bzw. an der Station vornehmen zu lassen und mit dem Ergebnis der Erstvermessung gemäß vorstehendem Punkt 2 zu vergleichen. Das Ergebnis ist der Behörde vorzulegen, die im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen anordnet.

Die unter lit. a) bzw. b), Pkte. 1 und 3, angeführten Anordnungen sind in die zugehörige Betriebsvorschrift als weitere Absätze des Paragraphen "Besondere Bestimmungen für den Betriebsleiter" aufzunehmen und unter einem mit dem Änderungsbescheid zu genehmigen.

*Alle anderen in den Bescheiden betreffend die Sicherheit der Seilführung enthaltenen Vorschreibungen bleiben von der vorstehenden Änderung unberührt.*

Bei den Richtlinien über "Betriebliche Maßnahmen zur Sicherung der Seilführung an Einseilumlaufbahnen mit einer größten Nennfahrgeschwindigkeit von höchstens 2,5 m/s" bzw. "von mehr als 2,5 m/s" (Zl. 277.052-II/7-1992) sind die vorstehenden Änderungen sinngemäß anzuwenden, sodaß sich folgender Zustand bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor Juli 1992) betreffend die Sicherheit der Seilführung ergibt:

1. Für Kleinseilbahnen mit einer größten Nennfahrgeschwindigkeit von höchstens 2,5 m/s: Verzicht auf eine generelle Erstvermessung von Meßmarken auf Stützen bzw. Stationen; Vermessung von Meßmarken an einer Stütze/Station erst dann, wenn die Nachstellarbeiten an Rollenbatterien dieser Stütze/Station ein Ausmaß in Summe von 5 cm oder mehr erreichen.
2. Für Kleinseilbahnen mit einer größten Nennfahrgeschwindigkeit von mehr als 2,5 m/s: Durchführung der Erstvermessung

von Meßmarken bis zum bescheidmäßig vorgesehenen Termin; Wiederholungsmessungen an einer Stütze/Station jedoch erst dann, wenn die Nachstellarbeiten an den Rollenbatterien dieser Stütze/Station ein Ausmaß in Summe von 5 cm oder mehr erreichen.

Bei Kleinseilbahnen, die nach dem Juli 1992 errichtet wurden, ist eine Erstvermessung von Meßmarken auf jeder Stütze bzw. Station im Zuge der vor der Betriebsbewilligung vorgesehenen Kontrollvermessung der Seilunterstützungen vorzunehmen, um eine Grundlage für spätere Nachvermessungen zu haben.

Ergeht an:

1. Landeshauptmann von Vorarlberg  
Landhaus  
6901 **Bregenz;**
2. Landeshauptmann von Tirol  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 **Innsbruck;**
3. Landeshauptmann von Salzburg  
Rainerstraße 27  
5010 **Salzburg;**
4. Landeshauptmann von Kärnten  
Arnulfplatz 1  
9020 **Klagenfurt;**
5. Landeshauptmann von Steiermark  
Landhausgasse 7  
8010 **Graz;**
6. Landeshauptmann von Oberösterreich  
Fabrikstraße 32  
4020 **Linz;**
7. Landeshauptmann von Niederösterreich  
Herrengasse 9  
1010 **Wien;**

8. Landeshauptmann von Wien  
Lichtenfelsgasse 2  
1010 **Wien**;
9. Landeshauptmann von Burgenland  
Landhaus  
7000 **Eisenstadt**;
10. Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 **Wien**;
11. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Fachverband der Seilbahnen  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 **Wien**.

Für den Bundesminister:  
Dr. Kühschelm

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Weidinger*